

99093017012000, 99093017012000

# Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394015301/L100008>

| Modul                     | Sachverhalt  |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel        | 99093017012000, 99093017012000   |
| Leistungsbezeichnung I    | Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragen |
| Leistungsbezeichnung II   |  |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                   |
| Quellredaktion            | Sachsen-Anhalt   |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus  |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)  |
| Begriffe im Kontext       | Pflanzenschutzmittel, Biozid, Pestizid                                   |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung  |
| Leistungsgruppierung      | Pflanzenschutz (093)   |
| Verrichtungskennung       | Ausstellung (012)  |
| SDG-Informationsbereich   | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder                               |

| Modul                                | Sachverhalt   |
|--------------------------------------|---|
|                                      | Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens   |
| <b>Lagen Portalverbund</b>           | Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)  |
| <b>Einheitlicher Ansprechpartner</b> | Nein  |
| <b>Fachlich freigegeben am</b>       | 23.10.2020  |
| <b>Fachlich freigegeben durch</b>    | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz   |
| <b>Handlungsgrundlage</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist</li> </ul> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/_9.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/BJNR195310013.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/BJNR195310013.html</a><br><a href="https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A309%3A0071%3A0086%3Ade%3APDF">https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A309%3A0071%3A0086%3Ade%3APDF</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/_9.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/BJNR195310013.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/BJNR195310013.html</a><br><a href="https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A309%3A0071%3A0086%3Ade%3APDF">https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A309%3A0071%3A0086%3Ade%3APDF</a> |
| <b>Teaser</b>                        | Wenn Sie Pflanzenschutzmittel anwenden, über den Pflanzenschutz beraten, oder Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen wollen, benötigen Sie einen entsprechenden Sachkundenachweis.  |
| <b>Volltext</b>                      | <p>Sie dürfen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutzmittel anwenden,</li> </ul>  |

## Modul

## Sachverhalt

- über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten, oder
- Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen,

wenn Sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis Pflanzenschutz verfügen.

Wenn Sie beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden oder dazu beraten, beantragen Sie mit Hilfe der bundesweiten Online-Datenbank den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln inkl. Beratung.

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in diesem Sachkundenachweis nicht enthalten ist.

Die erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen, Kostenübernahmeerklärung) können Sie im Antragsverfahren online hochladen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch die zuständige Stelle des Bundeslandes, in dem der Antragsteller mit erstem Wohnsitz gemeldet ist.

Liegen alle Voraussetzungen vor, erhalten Sie einen Bescheid mit der Anerkennung der Sachkunde. Nach Zahlungseingang erfolgt bundesweit einmal im Monat die Herstellung der Sachkundenachweis-Karten. Die Karte wird Ihnen vom Druckdienstleister per Post zugestellt.

<https://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/faces/index.xhtml>

<https://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/faces/index.xhtml>

## Erforderliche Unterlagen

- Zeugnis über einen anerkannten Berufsabschluss oder
- Prüfungszeugnis über eine erfolgreich bestandene Sachkundeprüfung oder
- Zeugnis über ein anerkanntes Studium, ggf.

| Modul                          | Sachverhalt   |
|--------------------------------|---|
|                                | <p>zusätzliche Bescheinigung (von Hochschulen, Ausbildungsstätte) oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung eines anderen EU-Mitgliedstaates für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden</li> <li>• Falls erforderlich, beglaubigte Übersetzung der eingereichten Unterlagen</li> <li>• Ggf. formlose Kostenzusage des angegebenen Rechnungsempfängers</li> <li>• Ggf. Bescheinigung zu Sachkundefortbildungen</li> </ul>   |
| <p><b>Voraussetzungen</b></p>  | <p>Die Sachkunde weisen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einem Zeugnis über einen anerkannten Berufsabschluss (z.B. Landwirt, Winzer, Gärtner, u.a.) oder</li> <li>• einem Prüfungszeugnis über eine erfolgreich bestandene Sachkundeprüfung (z.B. im Rahmen eines Sachkundelehrgangs) oder</li> <li>• mit einem Zeugnis über ein anerkanntes Studium, ggf. i.V.m. einer zusätzlichen Bescheinigung (von Hochschulen, Ausbildungsstätte) oder</li> <li>• mit einer gültigen Bescheinigung eines anderen EU-Mitgliedstaates für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden nach.</li> </ul> <p>Sofern zwischen der Ausstellung des Zeugnisses und der Antragstellung mehr als drei Jahre liegen, muss zusätzlich ein aktueller Fortbildungsnachweis eingereicht werden.</p> |
| <p><b>Kosten</b></p>           | <p>Gebühr: 30€</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30,00 Euro</li> <li>• (40,00 Euro bei ausländischen Zeugnissen aufgrund des höheren Prüfungsaufwands)</li> </ul>  |
| <p><b>Verfahrensablauf</b></p> | <p>Die Behörde nimmt die vollständigen Antragsunterlagen entgegen und überprüft die Angaben sowie die Echtheit der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen. Wenn alle Voraussetzung für die Sachkunde nachgewiesen wurden, erstellt die Behörde den Sachkundenachweis und einen Gebührenbescheid. Nach Eingang der Zahlung versendet die Behörde den Sachkundenachweis an die</p>  |

## Modul

## Sachverhalt

---

den Antrag stellende Person.

Den neuen Sachkundenachweis (SKN) im Kartenformat benötigen Sie seit dem 26.11.2015.

Der Antrag hierfür ist online zu stellen unter [www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de). (Bitte lassen Sie sich im Freundes- oder Bekanntenkreis helfen, falls Sie im Internet nicht zurechtkommen). Über die Kachel des zuständigen Bundeslandes können weiterführende Informationen eingesehen werden. Der Sachkundenachweis kann mit oder ohne Registrierung beantragt werden. Danach sind die Pflichtfelder mit den Angaben zum Antragsteller auszufüllen. Nach Eingabe des Sicherheitscodes gelangen Sie zur Antragsseite. Geben Sie hier die Antragsart ein. Die Antragsart "Anwendung" beinhaltet das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Antragsart "Abgabe" beinhaltet den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln. Nach Bestätigung der erforderlichen Deutschkenntnisse und der Anerkennung der Datenschutzerklärung können Sie Ihre Zeugniskopien, wie zum Beispiel einen Gehilfenbrief oder ein Sachkundeprüfungszeugnis, hochladen. Abschließend stellen Sie den Antrag über den entsprechenden Button. Nach dem Absenden Ihrer Daten erscheint im Onlineportal eine kurze Information, ob Ihr Antrag erfolgreich gestellt wurde. Eine gesonderte E-Mail oder weitere Bestätigung erhalten Sie nicht. Es ist nicht erforderlich, zusätzlich den Antrag unterschrieben mit der Post zu senden.

Alternativ: Wenn Sie das Zeugnis nicht selbst hochladen können, senden Sie uns die Kopie per Post an die jeweilige Dienststell.

Im Pflanzenschutz Sachkundige aus EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland Pflanzenschutzmittel anwenden wollen, benötigen zusätzlich einen deutschen Sachkundenachweis.

Die Beantragung des deutschen Sachkundenachweises ist aus technischen Gründen über die Online-Datenbank nicht möglich.

## Modul

## Sachverhalt

Bitte wenden Sie sich direkt an den Pflanzenschutzdienst bzw. der für die Antragstellung zuständigen Stelle in dem Bundesland, wo Sie tätig werden wollen.

Hierzu können Sie den Dienststellenfinder auf der Homepage nutzen.

Altsachkundige bzw. Neusachkundige, deren Abschluss länger als 3 Jahre zurück liegt, benötigen zusätzlich zum Zeugnis noch den Nachweis über die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung zur Sachkunde Pflanzenschutz.

Sind alle Unterlagen vollständig, wird der Antrag innerhalb von 4 - 6 Wochen bearbeitet.

Sie erhalten einen Bescheid und eine Rechnung über 30 Euro (bei ausländischen Zeugnissen 40 Euro). Die Versendung der Sachkundenachweis-Karte kann ab Bezahlung bis zu 2 Monaten dauern. Zusätzlich zum Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises müssen Sie in einem wiederkehrenden 3-jährigen Zeitraum an einer 4-stündigen Fortbildung teilnehmen.

### Bearbeitungsdauer

2 - 8 Woche(n)  
2-8 Wochen

### Frist

Sofern zwischen Zeugnisdatum und Antragstellung mehr als drei Jahre liegen, muss zusätzlich ein aktueller Fortbildungsnachweis eingereicht werden.

### weiterführende Informationen

### Hinweise

### Rechtsbehelf

### Kurztext

- Bescheinigung über den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Ausstellung
- einen Sachkundenachweis bedarf wer
  - Pflanzenschutzmittel anwenden, oder
  - über den Pflanzenschutz beraten, oder
  - Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit

| <b>Modul</b>             | <b>Sachverhalt</b>  |
|--------------------------|---|
|                          | anwenden, anleiten oder beaufsichtigen will<br>• den neuen Sachkundenachweis (SKN) im Kartenformat wird seit dem 26.11.2015 benötigt.   |
| <b>Ansprechpunkt</b>     | Bitte wenden Sie sich an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt.<br><a href="https://llg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/">https://llg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/</a><br><a href="https://llg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/">https://llg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/</a> |
| <b>Zuständige Stelle</b> |   |
| <b>Formulare</b>         | <a href="https://www.pflanzenschutz-skn.de/">https://www.pflanzenschutz-skn.de/</a><br><a href="https://www.pflanzenschutz-skn.de/">https://www.pflanzenschutz-skn.de/</a>  |
| <b>Ursprungsportal</b>   | Apply for proof of competence for the use of plant protection products, Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragen  |